

## Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats

### I. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors

#### § 1

- (1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senates spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 2 UG).
- (2) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2 UG). Die Ausschreibung hat jedenfalls auf dieses gesetzliche Erfordernis hinzuweisen.
- (3) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Bewerbungen sind an das Büro des Universitätsrats zu richten.

#### § 2

- (1) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse gegenüber den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats bekannt, die Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen (§ 23b Abs. 1 UG).
- (2) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse gegenüber den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats bekannt, diese Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat (§ 23b Abs. 2 UG).

#### § 3

- (1) Die Ausschreibung für die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors bedarf der Zustimmung durch den Senat innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage des Ausschreibungstextes durch den Universitätsrat.
- (2) Verweigert der Senat dem Entwurf innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat dem Senat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat diesem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen neuerlich nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die zuständige Bundesministerin oder den Bundesminister über.
- (3) Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung zum Ausschreibungstext, so ist die Ausschreibung wie vom Universitätsrat vorgeschlagen durchzuführen (§ 25 Abs. 1 Z. 5 UG).

### II. Wahlvorschlag der Findungskommission

#### § 4

Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören folgende fünf Mitglieder an:

1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,
2. die oder der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats,
3. eine weitere Person, die von den Mitgliedern gemäß Z. 1 und Z. 2 als Mitglied einvernehmlich bestellt wird.

§ 20a Abs. 1 und 2 UG ist anzuwenden. Für das Mitglied gemäß Z. 3 ist § 21 Abs. 4 UG sinngemäß anzuwenden. Einigen sich die Mitglieder gemäß Z. 1 und Z. 2 nicht innerhalb von zwei Wochen ab Einrichtung der Findungskommission auf das Mitglied gemäß Z. 3, ist § 21 Abs. 7 UG sinngemäß anzuwenden (§ 23a Abs. 1 UG).

#### § 5

Die Findungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr, wobei die Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 42 Abs. 8c UG zu beachten sind:

1. Prüfung der eingelangten Bewerbungen;
2. Aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben;
3. Organisation von Anhörungen mit den geeignet erscheinenden Kandidatinnen und Kandidaten, zu denen alle Universitätsangehörigen einzuladen sind;
4. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung.

#### § 6

- (1) Der Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat ist zu begründen und hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission kann auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufnehmen (§ 23a Abs. 2 Z. 3 UG).
- (2) Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (§ 23a Abs. 5 UG).
- (3) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag, bei dessen Erstellung das Diskriminierungsverbot gemäß B-GlBG zu beachten ist, ist für den Senat nicht bindend (§ 23a Abs. 3 und 4 UG).
- (4) Dem Vorschlag an den Senat sind alle diesbezüglichen Unterlagen, insbesondere alle Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, anzuschließen.

#### § 7

- (1) Der Vorschlag an den Senat kann auch eine Reihung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.
- (2) Sollte sich sowohl aufgrund der eingelangten Bewerbungen als auch der aktiven Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten durch die Findungskommission herausstellen, dass nicht ausreichend viele oder ausreichend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung der Funktion zur Verfügung stehen, ist die Aufnahme von weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorschlag an den Senat zulässig.
- (3) Die Findungskommission kann jedoch in diesem Fall dem Universitätsrat vorschlagen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

#### § 8

Sollte die Findungskommission dem Senat nicht innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorlegen oder die Neuausschreibung gemäß § 7 Abs. 3 empfehlen, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Auch ein vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellter Dreivorschlag ist nicht bindend (§ 23a Abs. 6 UG).

## § 9

- (1) Die Findungskommission hat den Vorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG). Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten (§ 42 Abs. 8e Z. 3 UG).
- (2) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden (§ 43 Abs. 5 UG).
- (3) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, ist der Vorschlag an die Findungskommission zurückzustellen und ist diese verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen (§ 43 Abs. 6 UG).

### III. Wahlvorschlag des Senates

## § 10

- (1) Der Senat hat unter Berücksichtigung des Vorschlags der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages einen begründeten Dreivorschlag an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors zu erstellen.
- (2) Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen (§ 25 Abs. 1 Z. 5a UG).

## § 11

- (1) Die Aufnahme von weniger als drei Personen in den Vorschlag ist zulässig, wenn nicht ausreichend viele oder nicht ausreichend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen.
- (2) Bei der Erstellung des Dreivorschlags ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-GlBG zu beachten (§ 25 Abs. 1 Z. 5a UG).

## § 12

- (1) Der Senat hat den Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG). Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten (§ 42 Abs. 8e Z. 3 UG).
- (2) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden (§ 43 Abs. 5 UG).
- (3) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, ist der Vorschlag an den Senat zurückzustellen und ist dieser verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen (§ 43 Abs. 6 UG).

#### **IV. Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat**

##### **§ 13**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ist innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlags des Senates durch den Universitätsrat zu wählen (§ 21 Abs. 1 Z. 4 UG).
- (2) Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei der Wahl ist ein Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihung enthalten sind. Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats anwesend sind.

##### **§ 14**

- (1) Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (2) Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann jene Person, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Führt diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so kann sie, gegebenenfalls auch nach einer von der oder dem Vorsitzenden oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Universitätsrats verfügten Sitzungsunterbrechung, auch bis zu dreimal wiederholt werden. Nach dreimaliger Wiederholung der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ergibt sich aufgrund des ersten Wahlganges die Notwendigkeit, zwischen drei Kandidatinnen und Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Kandidatinnen und Kandidaten herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereihten kein Ergebnis, so entscheidet das Los, welche Kandidatin oder welcher Kandidat in die finale Stichwahl aufsteigt. Anschließend ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

##### **§ 15**

Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senates unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt kundzumachen.

#### **V. Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren**

##### **§ 16**

Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Z. 6 UG).

##### **§ 17**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor kann die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren ausschreiben. Eine allfällige Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen.
- (2) Der Rektorin oder dem Rektor ist es freigestellt, ob sie oder er für die Funktion der Vizerektorinnen oder Vizerektoren jeweils eine oder mehrere Personen vorschlägt.
- (3) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren § 20a Abs. 2 UG anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einem Rektorat mit ungerader Anzahl der Mitglieder erfolgt die Berechnung, indem

die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann gemäß § 42 Abs. 8a UG die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben, wenn der Frauenanteil gemäß § 20a Abs. 2 UG nicht ausreichend gewahrt ist.

#### § 18

Die Rektorin oder der Rektor hat möglichst unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl die Zahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren und deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und gemeinsam mit dem Wahlvorschlag dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln (§ 23 Abs. 1 Z. 2 und § 24 Abs. 1 UG). Die Stellungnahme des Senates ist dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

#### § 19

- (1) Bei der Wahl durch den Universitätsrat ist jede Vizerektorin oder jeder Vizerektor getrennt zu wählen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin oder der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.
- (2) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und § 14 sinngemäß.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl den Gewählten, der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Senates unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt kundzumachen.

### **VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

#### § 20

- (1) Diese Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Damit tritt die im Mitteilungsblatt vom 07.03.2012, 11. Stück, Nr. 69, veröffentlichte Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats außer Kraft.